

Abweichende Erbringung von Leistungen Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

1. Grundsätzliches und Voraussetzungen

Leistungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind grundsätzlich in der Regelleistung enthalten. Die Regelleistung umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe.

Abweichende Leistungen sind neben der Regelleistung nur in 3 Fällen möglich. Hierzu gehört die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte.

Voraussetzung für die Gewährung einer „einmaligen Hilfe“ ist daher, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt.

Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zur Regelleistung ist der Auslöser, ein besonderes Ereignis, das nicht regelhaft vorkommt.

Eine einmalige Hilfe kommt daher nur in Betracht:

- wenn jemand erstmals eine Wohnung bezieht,
- wenn aufgrund des besonderen Ereignisses wesentliche Ausstattungsgegenstände verloren gehen und in der Folge ersetzt werden müssen, oder
- wenn aufgrund des besonderen Ereignisses wesentliche Ausstattungsgegenstände zum ersten Mal angeschafft werden müssen.

Besondere Ereignisse können insbesondere sein:

- Erstbezug einer Wohnung ohne (vorherigen) eigenen Hausstand:
z. B.
 - der Auszug aus der elterlichen Wohnung
 - Neubezug aus öffentlichen Unterkünften oder (Unter)Miete im möblierten Zimmer
 - Bezug einer Wohnung nach Haftentlassung
 - evtl. Neubezug nach Aufenthalt im Frauenhaus oder Zuzug aus dem Ausland
- Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung
z. B.
 - Wohnungsbrand
 - Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher
 - Trennung und Scheidung, wenn der gemeinsame Hausstand aufgeteilt wird und dadurch wesentliche Teile der Wohnungsausstattung fehlen.

Abgrenzung Erhaltungs- und Ergänzungsaufwand

Ist der Auslöser für den Bedarf Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem die Leistungsberechtigten rechnen müssen. Die Leistungsberechtigten müssen ihn daher aus der Regelleistung bestreiten und sich z. B. durch Bildung von Rücklagen, darauf einstellen. Dies gilt auch für den Ersatz oder die Reparatur großer Elektrogeräte.

Unter den von der Regelleistung erfassten Bedarf fallen auch Einrichtungsgegenstände, die aufgrund von Wachstum oder regelhaft auftretenden Bedarfen von Kindern notwendig werden.

Für einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu finanzieren ist, kommt ggf. ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist.

Für geordnete Haushaltsführung notwendig:

Der Bedarf muss Gegenstände betreffen, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Ob ein Gegenstand zur geordneten Haushaltsführung notwendig ist, kann wegen der Vielzahl möglicher Sachverhalte nicht abschließend geregelt werden. Daher einige Beispiele, die eine Bewertung im Einzelfall erleichtern sollen.

Bei Fehlen oder Verlust für eine geordnete Haushaltsführung notwendig:

- die großen Elektrogeräte: Kühlschrank, Herd, Waschmaschine, einschl. evtl. notwendiger Kosten für Anlieferung und Anschluss, soweit nicht als Eigenleistung zumutbar.
- eine Zimmereinrichtung, wenn diese nicht vorhanden ist.
- Küchenschränke, wenn bisher eine Wohnung mit Küchenschränken bewohnt wurde, die wegen des Vermieter Eigentums in der alten Wohnung verbleiben müssen.

Kein Anspruch besteht bei Bedarf für:

- z. B. einen einzelnen Stuhl, wenn ansonsten Zimmereinrichtung vorhanden oder für kleine Elektrogeräte (z.B. Bügeleisen, Toaster usw.).

Abweichende Erbringung von Leistungen Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

1. Grundsätzliches und Voraussetzungen

Leistungen für Bekleidung sind grundsätzlich in der Regelleistung (8,4 %) enthalten. Die Regelleistung umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe.

Abweichende Leistungen sind neben der Regelleistung nur in 3 Fällen möglich. Hierzu gehört die Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt.

Voraussetzung für die Gewährung einer „einmaligen Hilfe“ ist daher, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt. Eine einmalige Hilfe kommt daher nur in Betracht, wenn die Ausstattung aufgrund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal angeschafft werden muss oder fehlt und in der Folge benötigt wird.

Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zur Regelleistung ist der Auslöser (das besondere Ereignis) für den jeweiligen Bedarf.

Besondere Ereignisse sind:

- Schwangerschaft
- Geburt eines Kindes
- oder ein sonstiges Ereignis, welches der Leistungsberechtigte bei seiner Finanzplanung im Rahmen der Regelleistung nicht berücksichtigen kann, weil es nicht regelhaft vorkommt (z. B. Wohnungsbrand).

Das Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass ein wesentlicher Teil der Ausstattung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist.

Ist der Auslöser für den Bedarf Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem gerechnet werden muss. Die Leistungsberechtigten müssen diesen Bedarf aus der Regelleistung bestreiten und sich evtl. durch Bildung von Rücklagen darauf einstellen.

Dies gilt auch für die Beschaffung von Bekleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hier handelt es sich um Bedarfe die regelmäßig auftreten, vorhersehbar und planbar sind.

2. Umfang der Leistung

Pauschale für Erstausrüstung mit Bekleidung:	450,-- EURO
Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung:	100,-- EURO
Babyerstausrüstung:	100,-- EURO
Kinderwagen	125,-- EURO
Kinderbett	60,-- EURO
Schrank	60,-- EURO
Zusammen:	345,-- EURO

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass noch Teile der Schwangerschaftsbekleidung vorhanden sind. Gleiches gilt auch für die Babyausstattung und evtl. den Kinderwagen. In diesen Fällen wird eine Reduzierung der o. g. Beträge geprüft werden.